

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lität einen Schein für das gemachte Patentbegehren zustellen wird.

Die Munizipalität wird alle Erklärungen so wie die Abgebung dieses Scheines einprotokollieren.

Sie wird auch die Namen derjenigen Patentpflichtigen, welche innerhalb dieser zwey Wochen sich nicht gehörig gemeldet haben, in dem Protokolle anmerken.

52. Nach Untersuchung der Zulässigkeit des Gewerbs vermöge der Polizeyordnung und nach eingezogenen Erfundigungen über die Rechttheit der Erklärungen der Patentpflichtigen und über die Zulässigkeit ihrer Clasifikation, und nach geschehener Berichtigung dieser letzten, selbst wenn es vom Distrikteinnehmer oder vom Patentpflichtigen selber gefodert wird, mit Buziehung von Experten, und endlich nach vorgenommener amtlicher Clasifikation derselben, welche ihre Erklärungen nicht gemacht haben, wird die Munizipalität und zwar spätestens inner zwölf Tagen nach der in obigem 51ten Artikel geschehenen Einprotokollierung, das also berichtigte und clasifizierte abschrifliche Verzeichniß der Patentpflichtigen, dem Distrikteinnehmer zustellen, um es, mit seinen Anmerkungen versehen, dem Obercinehmer zu übermachen, der es gleichfalls mit Anmerkungen begleiten und der Verwaltungslammer einhändigen soll, welche sich sogleich darüber berathen, die zulässigen gut heissen, die unzulässigen berichtigen; alle Patente aber, so wie sie in Ordnung kommen, sogleich aussertigen und dem Obereinnehmer zur Unterschrift und Einprotokollierung zustellen wird, der sie dann durch die Distrikteinnehmer, die sie gleichfalls einregistriren sollen, den Munizipalitäten übermachen wird, um sie den Patentpflichtigen inner acht Tagen gegen Erlegung der Patentgebühr einzuhändigen.

Diesen, welche dann gegen ihre Einschreibung oder Clasification einzuwenden haben, können mit Vorweisung der Quittung für die bezahlte Patentgebühr bey der Verwaltungslammer einkommen, welche die Beschwerde untersuchen und ihr erforderlichen Fälls abholzen wird.

53. Die Bürger, welche inner der festgesetzten Zeitfrist die im Artikel 51 oben vorgeschriebenen Formalitäten oder die Lösung der Patente nach Vorschrift des Artikels 54 versäumen, so wie diejenigen, welche sich Unrichtigkeiten bey ihren Erklärungen und Angaben erlauben würden, sollen nebst der bestimmten Patentgebühr auch noch eine derselben gleich kommende Geldbuße bezahlen, und bissdahin ihr Handel oder Gewerbe eingesetzt werden.

Jeder Patentpflichtige, welcher außer der Gemeinde, wo er wohnhaft ist, sein Gewerb treiben, und auf das Verlangen der Munizipal- oder Polizeybeamten, seine Patente nicht vorweisen würde oder könnte, soll als mit keinem Patente versehen angesehen, sein Gewerb eingesetzt, und woferne er nicht genugsame Bürgschaft leistet, seine Waaren oder Effekten so lange in Beschlag genommen werden, bis er dem Gesch ein Genüge geleistet und die verursachten Unkosten bezahlt haben wird.

54. Kein öffentlicher Beamter oder Richter soll vom 1. May künftig an, einen Patentpflichtigen in seinen Gewerbsangelegenheiten anhören, ehe er seine Patente vorgewiesen, oder für die Vorweisung derselben, wenn er sich außer seinem Niederlassungsort befindet, Bürgschaft geleistet hat. Diese Vorweisung oder Bürgschaftsleistung oder die Beimerkung, daß der Bürger nicht patentpflichtig sey, soll in dem Protokoll und in der über die angebrachte Angelegenheit allenfalls auszufertigenden Akte angezeigt werden, und dies bey Strafe einer der Patentgebühr des unbefugt angehöerten oder vorgelassenen Patentpflichtigen gleich kommenden Geldbuße.

55. Wenn die Munizipalität nicht innert der im Artikel 52 oben bestimmten Zeitfrist die daselbst angeführten Patentverzeichnisse und zwar in der Ordnung fertigstellt einenden würde, so soll die Fertigung andern übertragen, und alle Versäumnis- und andere Kosten von ihr getragen werden.

(Die Forts. folgt.)

### Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über Nationalgüterverkäufe im Canton Oberland.)

#### B. Im Distrikt Interlaken.

1) 15 3/8 Joch. Wiesen, nebst Scheuer (Hagmatt genannt) zum Spital oder Kloster Interlaken gehörend: geschätz 6750, verk. 8500, überl. 1750 Fr.

Die bisherigen Behörden schlagen die Genehmigung dieses Verkauses vor:

1. Weil erwähntes Grundstück seinen wahren Werth und darüber gegolten.

2. Weil der Erlös, zu 4 Pret. Fr. 340, der bisherige Pachtzins hingegen bloß 255 Fr. ertrage.

3. Weil solches auch bisher absönderlich bemüht worden, und also ohne Nachtheil der übrigen Interlakischen Domainen zu veräussern sey.

4. Weil ein Theil davon, bey grossem Wasser- u. Leber-

schwemmungen leide, und von Zeit zu Zeit namhaft Schwellen-Verbeesserungen erfodere.

2) 4 558 Fuch. Mattland, die Fächli matt genannt, zu schon gedachtem Kloster Interlachen gehörend: geschätz 3375, verk. 5315, überl. 1940 Fr.

Auch dies Grundstück galt über seinen wahren Werth, weil es der Höchstbietende zu einer Bleiche gelegen fand. Der bisherige Pachtzins ertrug Fr. 160, der Zins vom Erlös beträgt Fr. 212 Bz. 6. Endlich könne es, nach dem Bericht der Verwaltungskammer im C. Oberland, ebenfalls ohne Nachtheil der übrigen Interlackischen Domänen veräußert werden, da es keine eigentliche Auszugsmatrie sey, sondern, der Rehre nach, gesät und gedünkt werden müsse, wenn nicht allmählig der Abtrag sich namhaft vermindern soll.

3) 18475' Mattland, das Grubt genannt, zur ehemaligen Landchreiberey Interlachen gehörig: geschätz 300, verkauft 450, überl. 150 Fr.

Die bisherigen Behörden schlagen auch die Genehmigung dieses Verkaufes, aus ähnlichen Gründen, wie bey N. 1 und 2 angeführt sind, vor. Der bisherige Pachtzins ertrug Fr. 7 Bz. 5; der Zins des Erlöses wäre Fr. 18. Allein hier ist zu bemerken, daß seiner Zeit diese Grubt-Matte auf dem Tableau als ein 4 3/4 Fuch. haltendes, und um 2350 Fr. geschätztes Grundstück erschien. Demnach tragen wir, B. G., Ihnen zwar die Genehmihaltung der Verkäufe der Haggmatt und Fächli matt, in Absicht auf die Grubt aber folgende kurze Botschaft an den Volkz. Rath an:

B. Volkz. Rath! Unter denen im C. Oberland, Dist. Interlaken, versteigerten Nationalgütern findet sich ein 18475' haltendes Stück Mattland, die Grubt genannt. Ehe wir nun den Verkauf desselben genehmigen oder verwerfen können, ersuchen wir Sie, zu unsern Händen Erkundigung einzuziehen zu lassen: Woher es komme, daß dieses kleine Grundstück von einem achtmal größeren gleichen Namens, welches seiner Zeit auf dem Tableau des C. Oberland erschien, sei abgerissen, und auf diese Weise zur Versteigerung gebracht worden?

Aus den Distrikten Thun, Unterseen, Frutigen, Ober-Simmenthal und Sanen sind und bisdahin keine der seiner Zeit auf die Bahn gekommenen Nationalgüterverkäufe zur Beurtheilung vorgelegt worden. Die Schatzung dieser letztern (ohne die Schlosser Oberhofen, Unterseen und Tellenburg, welche sich im Tableau ganz nicht geschäzt fanden) beklaut sich auf Fr. 30232.

Von den im Canton Luzern versteigerten Nationalgütern werden Ihnen B. G. von dem Volkz. Rath folgende Verkäufe zur Bestätigung vorgeschlagen:

A. Aus dem Distrikt Münster.

Das Amisschreibereyhaus, mit Holzschopf, Waschhaus und Bestallung, nebst circa 14 Fuchart Wiesen: geschätz 6200, verkauft 8810, überlöst 2610 Fr.

Schon die Verwaltungskammer riech zur Genehmihaltung an: Weil sich einerseits das haus in ganz baumlosem Stand befindet, das Mattland von schlechter Beschaffenheit, und endlich der Erlös gegen die Schatzung über alles Erwarten vortheilhaft ausgefallen sey.

Umgeachtet nun seiner Zeit die Schatzung dieses Guts auf dem Tableau um Fr. 800 höher (nämlich um Fr. 7000) angesetzt war, tragen wir (in Erwägung obenangeführter Gründe, und weil der Zins des Erlöses den bisherigen Pachtzins von Fr. 306 um Fr. 45 übersteigt) Ihnen B. G. ebensfalls die Genehmigung dieses Verkaufes an.

B. Aus dem Distrikt Willisau werden verkauft:

Das Landschreibereyhaus und Garten: geschätz 3466, verkauft 5350, überlöst 1884 Fr.

Das Tableau nannte seiner Zeit um gleiche Schatzung: Das Haus ohne Ausgeland, und sprach von einem Pachtzins von nicht mehr als 20 Fr. Die Verwaltungskammer hingegen setzt diesen Zins von Haus und Garten auf 80 Fr., rath aber nichts desto minder auf Genehmigung an, da Gebäude in kleinen Städten sich nur selten einen so beträchtlichen Erlös versprechen können; dessen Zins (zu 4 Prct. berechnet) den erwähnten Pachtzins von 80 Fr. um 134 Fr. übersteigt.

Aus eben diesen Gründen tragen auch wir kein Bedenken, Ihnen B. G. die Ratifikation dieses Verkaufes anzurathen.

C. Aus dem Distrikt Sempach endlich werden verkauft:

1) Das dortige Seevogtey-Haus, Waschhaus, Schweinstall, Baum- und Hanggarten in der Thorenmatte von circa 7 Fuch. nebst einer Scheuer: geschätz 4666 Fr. 4 Bz. 6 7/9 rp., verkauft 6800 Fr., überlöst 2133 Fr. 5 Bz. 3 2/9 rp.

2) Die Zeltensmatte, von circa 7 Fuch. nebst einer Scheune: geschätz 1733 Fr. 3 Bz. 1 6/9 rp., verk. 3445 Fr., überl. 1711 Fr. 6 Bz. 3 3/9 rp.

Diese beyden Güter ertrugen seiner Zeit zusammen 308 Fr. Ihr gegenwärtiger Erlös (der die Schatzung um 3846 Fr. übersteigt), würde hingegen etwas über

100 Fr. mehr ertragen; und schlagen wir deswegen Ihnen B. G. die Genehmigung auch dieses Verkaufes vor.

Unverkauft blieben bis dahin von den seiner Zeit zur Versteigerung vorgeschlagenen Nationalgütern:

1. Im Distrikt Luzern: Das Pfisterhaus zu Kriens: geschätzt 2533 Fr.

2. Im Distrikt Willisau: Das Landvogtenhaus und Güter zu Willisau: geschätzt 8800 Fr.

3. Im Distrikt Altishofen: Das Schloß und Schloßgüter Wicken: geschätzt 7373 Fr.

Die Hochwacht in der Nähe dieses Schlosses: gesch. 600 Fr.

Aus dem Canton Thurgau wurden von den bisherigen Behörden zur Bestätigung vorgeschlagen:

Der Verkauf des Wirthshausz zum Traubau in Weinfelden mit 29 Tsch. 9 1/2 Manngrab Reben, nebst vier Weintrotten und Trotzgeschr., und 24 Tsch. 1 1/2 Verl. Ackerfeld und vier kleine Stücke ohne Maaf: gesch. 40952 Fr., verk. 43636 Fr. 6 bz. 4511 rp., überl. 2684 Fr. 3 bz. 6 4511 rp.

Auf dem Tableau seiner Zeit die Schatzung um Fr. 2000 höher, welches aber daher röhrt: Das Zehendscheune und Mezig, gesch. 1455 Fr.

zwei Wiesenstücke, gesch. 335 Fr.  
und die Zehendscheune zu Buchwyl, gesch. 210 Fr. unversteigert geblieben sind.

Die Verwaltungskammer im Thurgau rieh zur Genehmigung dieses Verkaufes in der gedoppelten Be- trachtung an: Das das sehr alte Gebäude in kurzer Zeit sehr vieler Reparationen bedürftig sey und bisher nicht über 80 Fr. Pachtzins ertragen, die übrigen Grundstücke und Gebäude aber als von dem Hauptdomaine ganz unabhängig zu betrachten seyen.

Allein, dessen nicht zu gedenken, daß Ihre Finanzcommission die Ueberlösung bey dem Verkauf dieser Besitzung sehr unbedeutend, und dem wahren Werthe derselben keineswegs angemessen findet, so erinnern Sie sich, B. Gesegebe! der neuerlichen Adresse der Gemeindskammer von Zürich, welche gegen den einstweiligen Verkauf dieser und ähnlicher Besitzungen im C. Thurgau die bekannten Einwendungen macht, und von Ihnen, ohne darüber einzutreten, lediglich an den Polizeiungsrath gewiesen worden; so können wir Ihnen, aus dem angeführten gedoppelten Grunde, die Genehmigung dieser Veräußerung nicht antheilen, welche für einmal, ohne Schaden der Nation, um-

so viel eher unterbleiben kann, da der gesammte Pachtzins der quästionirlichen Besitzung auch bisher Fr. 1568, also über 3 1/2 Prct. der Schatzungssumme betrug.

Uebrigens blieben im C. Thurgau einsweilen noch unverkauft:

Im Distrikt Frauenfeld: Die Wellhäuser-Schmidte, geschätzt 832 Fr.

Im Distrikt Weinfelden: Das eigentliche Schloss-domaine daselbst, geschätzt 51705 Fr.

Im Distrikt Steckborn: Das Schlossdomaine Pfyn, geschätzt 78000 Fr.

Die dortige Mühle, geschätzt 5528 Fr.

Die dortigen Lanchacher-Güter, gesch. 5353 Fr.

Das Schlossdomaine Neunforn, gesch. 19418 Fr.

Der Rath vertaget die Ratifikation des Brothäus im Canton Oberland: und nimt die übrigen Vorschläge der Commission in Rücksicht auf die Verkäufe im diesem Canton, an.

Im Canton Luzern verweigert er die Ratifikation des Verkaufs im Distrikt Willisau, und genehmigt dann ubrigens die Anträge der Commission.

Die Ratifikation des Verkausses im Canton Thurgau wird vertaget.

Die Finanz-Commission erstattet einen Bericht, dessen Antrag in folgendem Dekret angenommen wird:

Der gesetzgebende Rath

Auf die Botschaft des Vollz. Rath's vom 16. März 1801, und auf angehörten Vortrag seiner Finanzcommission;

In Erwägung der Schiklichkeit welche in dem Antrage des B. Hans Klinkiger von Oberstehholz liegt, sein in dem dortigen zum Kloster St. Urban gehörigen Lehnenhof gelegenes Stück Land, der Nation gegen ein andres an sein Erdreich anstoßendes Stück Erdreich von gleicher Größe abzutreten;

In Erwägung ferner, daß dadurch einem größeren Verbrauch von Baulung abgeholfen, und mancherley der Wässerung halb sich erhebenden Umständen vorgebogen wird; verordnet:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt, zu Handen des Klosters St. Urban, mit dem B. Hans Klinkiger von Oberstehholz im Et. Bern, den von demselben angetragenen gegenseitigen Tausch zweyer Stücke Landes unter den nöthig findenden Bedingnissen abzuschließen.

(Die Fortsetzung folgt.)